Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur.
Die gesellschaftliche Teilhabe von Personen mit Fluchthintergrund.

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen und ein paar Zahlen.
- → Wer sind eigentlich Flüchtlinge?

- → Duldung und Aufenthaltsgestattung.
- → Stichwort: AsylbLG
- → Stichwort: Sprachförderung
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Verpflichtungserklärung

- → Notwendigkeiten und Perspektiven.

Der rechtliche Rahmen.

Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter. Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung (PDF, 1 MB)

Aktualisierung des Leitfadens "Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter" (Stand 25.02.2015) (PDF, 0,2 MB)

Ein kurzer Blick a enthaltsgesetz.

Rahmenbedingungen

- **Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.**
- **Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.**

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

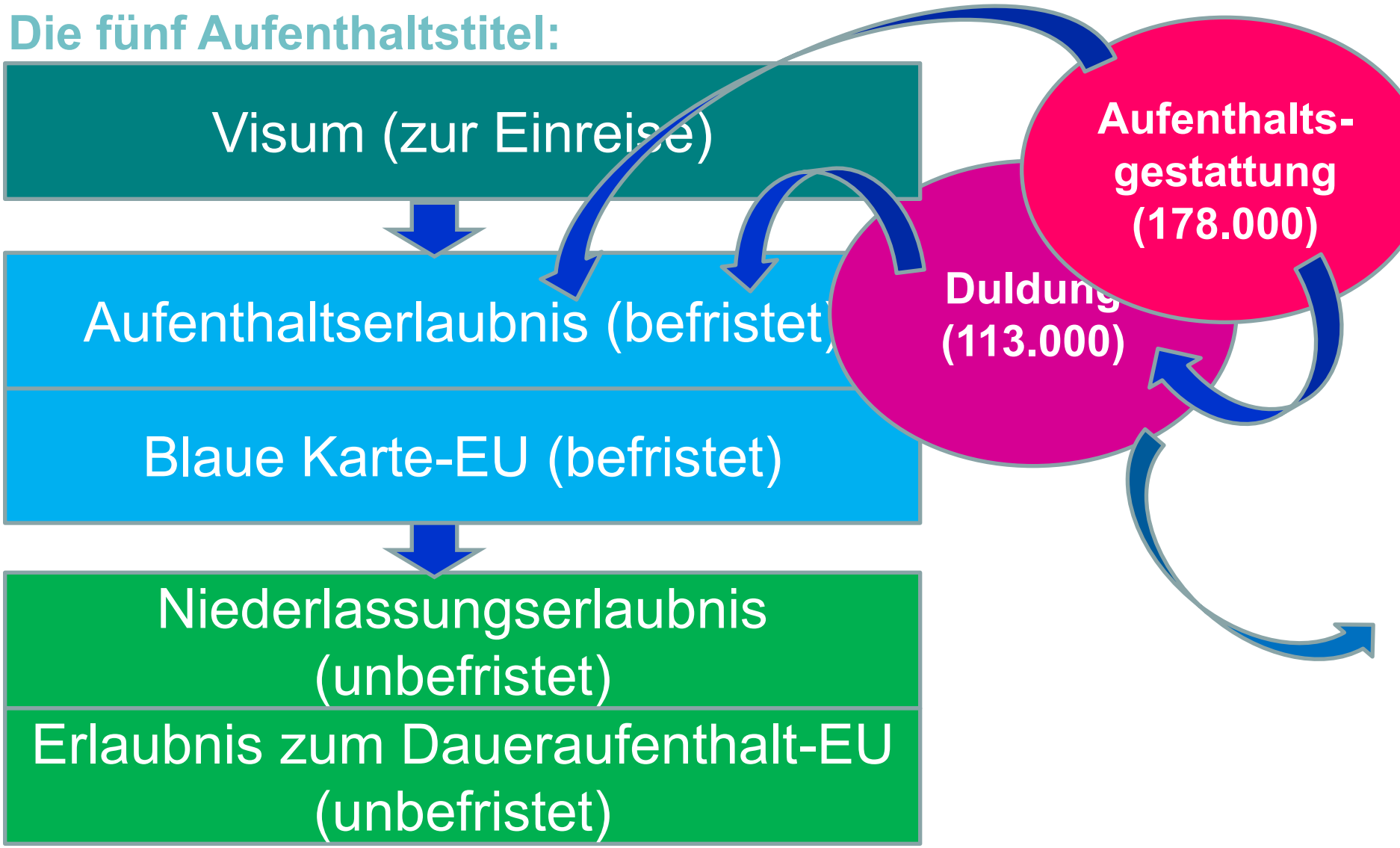

Eine typische „Karriere“: Familie I.

Familie I.

- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- → Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der zuständigen Bundesbehörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

6 K 3848/09.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann und soll.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und bei der evangelischen Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister im Stadthaus mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule.

Familie I.

- Einen Integrationskurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Familie I.

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Ein paar Zahlen.

Ein paar Zahlen.

- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im 1. Quartal 2015 bei **50,4 Prozent.**
  - Syrien: **100**
  - Irak: **99,7**
  - Eritrea: **98,7**
  - Afghanistan: **74,1**
  - Serbien: **0,1**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Ein paar Zahlen.

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich **11,3 Monate** bis zu einer **rechtskräftigen** Entscheidung.
  - Syrien: **6,2**
  - Afghanistan: **22,7**

Bis zu einer **behördlichen** Entscheidung:

- **7,1 Monate**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 9. Februar 2015; BT-Drucksache 18/3714

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?
Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

AsylbLG / SGB III

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)
- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

AsylbLG / SGB II

Beispiel

Frau G. reist am 15. Januar 2013 nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag.

→ Sie ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am 15. Januar 2014 wird ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt automatisch, Frau G. wird ausreisepflichtig und ihr wird standardmäßig die Abschiebung angedroht. Da sie jedoch nicht ausreist und die Ausländerbehörde sie zugleich nicht sofort abschiebt, gilt die Abschiebung ab diesem Zeitpunkt als ausgesetzt und sie erhält eine (nur deklaratorische!) Duldungsbescheinigung. Sie bleibt leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Beispiel

Am 15. Januar 2015 erteilt die Ausländerbehörde Frau G. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da von ihr aufgrund familiärer Bindungen nicht mehr erwartet werden kann auszureisen.

→ Sie bleibt zunächst weiterhin leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
Ab dem 1. August 2015 wechselt sie jedoch in den Leistungsanspruch des SGB II, da die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung am 15. Juli 2015 genau 18 Monate zurückliegt. Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, also zum 31. Juli 2015.
Dies gilt also auch, obwohl sie noch keine 18 Monate im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist.

Duldung und Gestattung

Aufenthaltsgestattung

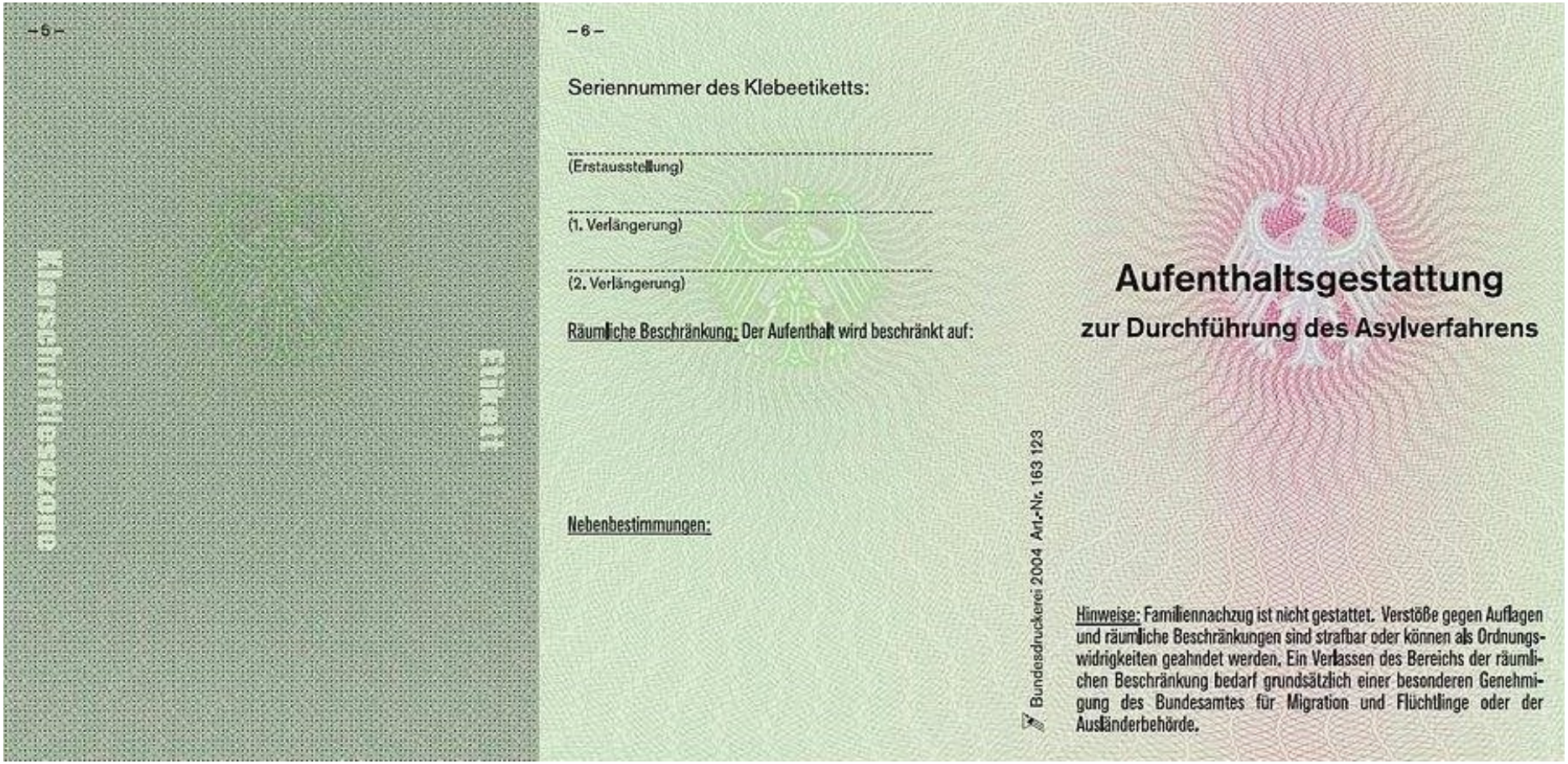

Aufenthaltsgestattung

- Bundesweit 178.000 Menschen (31.12.2014)
- In NRW: 41.000

Duldung

– 5 –
– 6 –
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung

- Bundesweit 113.000 Menschen (31.12.2014)
- In NRW: 35.000 Menschen.

Aufenthaltsgestattung und Duldung

→ **Sprache**

Sprache

- Kein Zugang zu den Integrationskursen
- Zugang zum ESF / BAMF-Sprachkurs, wenn:
  - **Deutschkenntnisse A 1**
  - **Klient_in in einem der ESF / XENOS / IvAF-Bleiberechtsnetzwerke**
  - **Leistungsbezug ALG I oder**
  - **Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit**
  - **Vgl. Förderrichtlinie**

Sprache

- **Schwierigkeiten:**
  - **Seit 1. Jan. 2015 deutlich weniger Mittel für ESF / BAMF-Kurse**
  - **Kofinanzierung für AsylbLG-Beziehende bzw. Nichtleistungsbeziehende im SGB III ist so niedrig, dass Kurse für kaum finanziert werden können**
  - **Keine eigene Finanzierungsmöglichkeit von Sprachkursen durch SGB II /SGB III**

Aufenthaltsgestattung und Duldung

→ **Arbeit**

Arbeit

- →Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG.
- →Kein Zugang zu Integrationskursen Zugang zu den ESF-BAMF-Sprachkursen nur in der Theorie.
- →Förderung durch die Arbeitsagentur (SGB III) von Beginn des Aufenthalts möglich, Einschränkungen jedoch bei Ausbildungsförderung.
- →Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund_innen aus.

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

Arbeitsmarkt

- Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Monaten nachrangig gegeben
- Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, bei qualifizierter Tätigkeit schon vorher (Details siehe hier und hier)
- Nach vier Jahren entfällt die gesamte Zustimmung durch die ZAV
- Betr. Ausbildung, ausbildungsbezogene u. EU-geförderte Praktika (z. B. ESF) sowie FSJ / BufDi sind bereits ab dem 4. Monat zustimmungsfrei, für Personen mit Duldung ab dem 1. Tag.

Arbeitsmarkt

→**Beispiel:**

H. besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist seit 17 Monaten in Deutschland. In der Gestattung steht die Nebenbestimmung:

„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Arbeitsmarkt

→Ein reales Beispiel aus Westfalen:

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Arbeitsmarkt

Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle in der Gastronomie gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Arbeitsmarkt

- **Schwierigkeiten:**
  - Unklare Kennzeichnung durch die Ausländerbehörden („Beschäftigung nicht gestattet“, obwohl Aufenthalt von über drei Monaten)
  - Ausländerbehörden haben Ermessen, die Arbeitserlaubnis zu verweigern, obwohl kein Versagungsgrund vorliegt. Selbst zustimmungsfreie Tätigkeiten kann die Ausländerbehörde verbieten
  - Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten führt im Helferbereich zu faktischem Arbeitsverbot
  - Auch danach ist Zeitarbeit nicht möglich (erst nach vier Jahren)

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→*Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausbildungsförderung

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung

- → Für Personen mit Aufenthaltsgestattung besteht in der Praxis **kein** Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung
- → Für Personen mit Duldung besteht nach vierjährigem Aufenthalt Anspruch auf BAföG und BAB, **nicht aber** für Leistungen der BvB (auch nicht: Nachholen d. Hauptschulabschlusses im Rahmen des SGB III), AbH, AbB, **Assistierte Ausbildung.**
- → Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf alle Leistungen der Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)

Ausbildungsförderung

→ **Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status besteht Zugang nur zu Berufseinstiegsbegleitung und Berufsorientierungsmaßnahmen**

Ausbildungsförderung

F. ist 20 Jahre alt, besitzt eine Aufenthaltsgestattung und studiert.

→ In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sie während des Studiums Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

→ Nach 15 Monaten hat sie Anspruch auf die „Analogleistungen“ gem. § 2 AsylbLG. Diese richten sich nach den Regelungen des SGB XII.

→ Hier besteht gem. § 22 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsausschluss während einer Ausbildung. Zugleich sind Personen mit einer Gestattung dauerhaft von BAföG ausgeschlossen.

→ Sie kann das Studium nicht fortsetzen.

Ausbildungsförderung

→ Mehr Infos zum „BaföG-Loch“ gibt es hier.

→ Eine sehr gute Arbeitshilfe der Regionaldirektion Baden-Württemberg der BA gibt es hier.

Verpflichtungserklärung für syrische Familienangehörige

Fragen

Familie K. ist nach dem Aufnahmeprogramm des Landes NRW aus Syrien in Deutschland aufgenommen worden. Der Bruder hatte eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben. Familie K. hat einen Antrag auf Asyl gestellt, der nunmehr anerkannt worden ist. Sie erhalten eine AE nach § 25 Abs. 2 und beantragen nun erstmalig Leistungen beim Jobcenter.

Besteht Anspruch trotz Verpflichtungserklärung?

Ist die Verpflichtungserklärung erloschen?

Kann eine Erstattung durchgesetzt werden?

Verpflichtungserklärung

- *Die Verpflichtungserklärung gilt „vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **für einen anderen Aufenthaltszweck**“* (AVwV Nr. 68.1.1.3).

Schreiben der BA vom 13.3.2015 an die RD Niedersachsen:

„Die BA vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig ist. Dies hat zur Folge, dass die Jobcenter die Erstattung nach § 68 AufenthG prüfen müssen. Diese Position wird – wie Sie bereits korrekt angeführt haben – auch vom hierfür zuständigen Bundesinnenministerium vertreten.“

Erlass des Innenministeriums NRW vom 24.4.2015:

„Mit der Titelerteilung nach erfolgreichem Asylverfahren wird der neue Aufenthaltszweck aufenthaltsrechtlich anerkannt, so dass die Geltung einer im Zusammenhang mit der Landesaufnahmeanordnung abgegebenen Verpflichtungserklärung endet.“

Erlass zum Download hier

Schreiben der BA vom 28.5.2015 an das Projekt Q

„Im Übrigen kann ich Ihnen im Hinblick auf Ihre Fragen dahin gehend zustimmen, dass für die ausländerrechtlichen Sachverhalte die Ausländerbehörden zuständig sind und im Falle eines Rechtsstreits die Verwaltungsgerichte zu urteilen haben. Gerade für die Entscheidung, ob Verpflichtungserklärungen für den betroffenen Personenkreis abzugeben sind und welcher Aufenthaltstitel erteilt wird, treffen die Ausländerbehörden für die BA bindende Entscheidungen.“

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltszweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Fragen

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.10b:

http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.12.2013.pdf

Erlass des Landes NRW vom 24. April 2015

Notwendigkeiten und Perspektiven.

Perspektiven.

Denn:

- **Migrationsbewegungen verlaufen autonom und sind nur sehr begrenzt steuerbar. Die Verwirklichung globaler Bewegungsfreiheit sollte das Ziel sein.**
- **Migrant_innen sind selbstbestimmte und aktive Subjekte. Diese Ressource sollte gefördert werden statt die Eigeninitiative durch restriktive Gesetze zu verhindern.**
- **Arbeit ist ein elementarer Aspekt selbstbestimmten Lebens und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie ist zudem Soziales Menschenrecht. Dieses Recht sollte von migrationspolitischen Einschränkungen entrümpelt werden.**

Perspektiven.

„Insgesamt sollten alle Schritte darauf gerichtet sein, einen Rahmen zu schaffen, in dem die Flüchtlinge aktiv werden und ihre eigene Zukunft gestalten können, statt ihre Energie auf die Überwindung von Mauern, die Finanzierung von Schleppern und die Auseinandersetzung mit Behörden und einschränkenden Gesetzen richten zu müssen.“

Bertelsmann-Stiftung,
„Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“
(Mai 2015)

Weitere Materialien

- Das AsylbLG ab 1. März 2015 inkl. der neuen Regelbedarfsstufen
- Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer_innen (Stand: März 2013)
- Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)
- Stellungnahme: BAföG-Änderungsgesetz greift zu kurz:
- Ausbildungsförderung für Flüchtlinge muss verbessert werden (Sept. 2014)